

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schindhard vom 07.08.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 23.11.2018 in seiner Sitzung vom 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.2010 außer Kraft.

Schindhard, den 07.08.2020



Tobias Herberg
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schindhard vom 07.08.2020

I. Reihengrabstätten

(Nutzungsdauer 30 Jahre)

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeder Altersstufe 594,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(Nutzungsdauer 30 Jahre)

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine Einzelgrabstätte 594,00 Euro
 - ab) eine Doppelgrabstätte 1.188,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
- ba) eine Einzelgrabstätte 18,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 36,00 Euro
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

III. Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten im Normalfeld

- a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 217,80 Euro
- b) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 217,80 Euro
- c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 435,60 Euro
- ca) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 14,52 Euro
 - cb) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe c) erhoben

2. Urnengrabstätten im Rasenfeld mit dem zentral aufgestellten Findling

- a) Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte 500,00 Euro
- b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Aschen) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 600,00 Euro
- ba) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 20,00 Euro

- bb) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach
 - b) Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe b) erhoben

3. Urnengrabstätten im Rasenfeld

- a) Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte 500,00 Euro
- b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Aschen) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 800,00 Euro
 - ba) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 26,67 Euro
 - bb) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe b) erhoben

IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 132,00 Euro

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 330,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 561,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 112,20 Euro
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 561,00 Euro
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen
 - für die erste Bestattung 561,00 Euro
 - für die zweite Bestattung 561,00 Euro
 - Urnenbeisetzung je Beisetzung 112,50 Euro
3. Wahlgräber - Tiefgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle
 - für die erste Bestattung in der Tiefe 660,00 Euro
 - für die zweite Bestattung 561,00 Euro
 - b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je
 - für weitere Bestattungen je 660,00 Euro
 - Urnenbeisetzung je Beisetzung 561,00 Euro
 - 112,20 Euro
4. Urnengräber (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a, b und c der Friedhofssatzung) sowie Urnenbeisetzungen im Rasengrabfeld 112,50 Euro
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 30 v.H.

VI. Ausgaben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 528,00 Euro
 - ab) von mehr als 15 Jahren 462,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 - ba) bis 5 Jahre 1.056,00 Euro
 - bb) von 5 bis 20 Jahren 726,00 Euro
 - bc) von mehr als 20 Jahren 594,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit ist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe aa) zu berechnen.

- c) für das Ausgraben von Aschen 231,00 Euro
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt V erhoben.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung
- a) einer Leiche 264,00 Euro
 - b) einer Urne 140,00 Euro

VIII. Grabeinfassungen

- a) Im südlichen Friedhofsteil (Feld B) werden alle Grabeinfassungen von der Gemeinde in Waschbetonplatten ausgeführt. Die Gebühren für die Grabeinfassungen betragen:
 - Grabeinfassung mit Platten für eine Einzelgrabstätte 500,00 Euro
 - Grabeinfassung mit Platten für eine Doppelgrabstätte 750,00 Euro
- b) Grabeinfassung mit Natursteinen für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 200,00 Euro

IX. Entfernung von Grabmalen

- Gebühr für Entfernen, Abtransport und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen pro Arbeitsstunde 27,50 Euro

zzgl. Gebühr der jeweils gültigen Haushaltssatzung
des Landkreises Südwestpfalz für die Entsorgung des Materials

X. Sonstige Gebühren

Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung
von Grabmalen

20,00 Euro